



Zentrale Abiturprüfung 2022
Haupttermin
03.05.2022

Weiteres Leistungskursfach
Deutsch

Fachbereich Gesundheit und Soziales
Auswahlauflage 1

Unterlagen für die Lehrkraft



- 1 Aufgabenstellung** (vgl. Unterlagen für die Schülerinnen und Schüler)
- 2 Materialgrundlage** (vgl. Unterlagen für die Schülerinnen und Schüler)
- 3 Zugelassene Hilfsmittel** (vgl. Unterlagen für die Schülerinnen und Schüler)
- 4 Punktevergabe und Arbeitszeit** (vgl. Unterlagen für die Schülerinnen und Schüler)
- 5 Hinweise für die Aufgabenauswahl durch die Lehrkraft/den Prüfling**

Die Prüflinge erhalten drei Aufgaben zur Auswahl, von denen sie eine bearbeiten.

6 Aufgabenart

I A: Analyse (Interpretation) eines literarischen Textes mit weiterführendem reflexionsorientiertem Schreibauftrag

7 Bezüge zu den Abiturvorgaben 2022

Halbj.	Themenbereich/Thematischer Schwerpunkt
12.2	<p>Themenbereich: Selbstbestimmung und Fremdbestimmung: Wirklichkeitserfahrungen zwischen Identitätsbewusstsein und Identitätsverlust</p> <p>Thematischer Schwerpunkt: Individuelle Freiheit und gesellschaftliche Normen</p> <p>Textgrundlage:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ von Schirach, Ferdinand: Terror. Ein Theaterstück und eine Rede▪ und eine weitere in Eigenverantwortung ausgewählte dramatische Ganzschrift bzw. weitere dramatische Textauszüge (vgl. Lehrplan)



8 Vorgaben für die Bewertung der Schülerleistungen

a) Verstehensleistung

Der dargelegte Erwartungshorizont stellt eine kriterielle Darstellung von zu erbringenden Teilleistungen dar, bildet aber keine sukzessive Abfolge der Teilleistungen ab. Eine stimmige Veränderung der Reihenfolge ist zulässig.

Anforderungen (Kriterielle Beschreibung der Prüflingsleistung)		Punkte maximal (AFB)
1.1	Analysieren Sie den Textauszug aus „Terror“ von Ferdinand von Schirach.	
	Der Prüfling ...	
1.1.1	benennt einleitend <ul style="list-style-type: none"> ▪ die Publikationsdaten der Ganzschrift/Uraufführung, ▪ gattungsbezogene Merkmale (Theaterstück/Drama in zwei Akten), ▪ den literaturgeschichtlichen/zeitgeschichtlichen Hintergrund (zeitgenössisches Schauspiel, verfasst vor dem Hintergrund der zunehmenden Terrorgefahr in Europa und der Frage nach der Auslegung der Verfassung). 	3 (I)
1.1.2	gibt die Thematik des Auszugs wieder (<i>sinngemäß</i> : Auseinandersetzung über die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts und die Frage, inwieweit ein Soldat berechtigt ist, Leben gegeneinander abzuwägen).	2 (I)
1.1.3	ordnet den Szenenauszug in den Gesamtzusammenhang ein , <i>sinngemäß</i> : <ul style="list-style-type: none"> ▪ Das Theaterstück beginnt mit den einleitenden Worten des Vorsitzenden, der die Zuschauerinnen und Zuschauer in ihre Rollen als Schöffen einführt, und darauf verweist, dass diese am Ende des Stücks das Urteil über den Angeklagten zu sprechen hätten. ▪ Der Vorsitzende eröffnet die Verhandlung und nimmt die persönlichen Daten des Angeklagten Lars Koch, eines Piloten der Luftwaffe, auf. Im Anschluss wird durch die Staatsanwältin Nelson die Anklage vorgetragen: Lars Koch werde vorgeworfen, ein Passagierflugzeug abgeschossen und so 164 Menschen getötet zu haben. Das Flugzeug sei dabei von Terroristen mit dem Ziel entführt worden, ein mit Menschen vollbesetztes Stadion zu treffen. ▪ Es folgt die Beweisaufnahme und die Vernehmung des Zeugen Lauterbach, als Stabsoffizier zuständig für die Luftraumüberwachung in Deutschland. In der Befragung durch den Vorsitzenden macht Lauterbach deutlich, dass der Angeklagte keinen Befehl zum Abschuss der Passagiermaschine erhalten habe. Im Anschluss daran befragt die Staatsanwältin den Zeugen. Sie wirft ihm vor, dass eine Räumung des Stadions von den Beteiligten nicht in Erwägung gezogen worden sei, da man sich sicher gewesen sei, dass der Angeklagte das Flugzeug abschießen werde. ▪ Anschließend findet die Vernehmung des Angeklagten statt, erst durch den Vorsitzenden, der Lars Koch die Ereignisse vor dem Abschuss des Flugzeuges schildern lässt, und dann durch die Staatsanwältin, die ihn mit der Frage nach dem Abwagen zwischen dem Leben der Passagiere und dem Leben der Stadionbesucher konfrontiert. Im Anschluss daran lässt sich der zu analysierende Szenenauszug einordnen. 	7 (I)



Anforderungen (Kriterielle Beschreibung der Prüflingsleistung)		Punkte maximal (AFB)
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Der erste Akt schließt mit der Vernehmung der Zeugin Meiser, die als Ehefrau eines Passagiers ein Opfer der Tat des Angeklagten ist. Sie macht deutlich, dass sie kein Verständnis für die Entscheidung des Piloten habe. ▪ Der zweite Akt beginnt mit dem Plädoyer der Staatsanwältin, die die Verurteilung des Angeklagten fordert, da er sich nicht an die gültigen Gesetze gehalten und sich mit seiner Handlung über das Gesetz gestellt habe. Der Verteidiger, Herr Biegler, plädiert dagegen auf Freispruch. Er beruft sich auf ähnliche Fälle in der Rechtsprechung und betont, dass der Angeklagte sich in einer Extremsituation befunden und das kleinere Übel gewählt habe. ▪ Im Anschluss an die Plädoyers fordert der Vorsitzende die Zuschauerinnen und Zuschauer auf, als Schöffen ihr Urteil zu fällen. Je nach Ergebnis der Abstimmung im Publikum verkündet er entweder die Verurteilung oder den Freispruch. Er beruft sich dabei jeweils auf die in den Plädoyers genannten Gründe. 	
1.1.4	<p>gibt den Inhalt des Szenenauszugs wieder, sinngemäß:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Lars Koch, der Angeklagte, erklärt der Staatsanwältin, dass sein Berufsverständnis darin liege, als Soldat den Staat zu verteidigen. Auf Nachfrage der Staatsanwältin verweist er darauf, dass es gegebenenfalls auch bedeuten könne, sein Leben für das Land zu opfern. Er schlussfolgert, dass in diesen Situationen der Staat das Leben eines einzelnen Soldaten abwäge für das Wohl der Gemeinschaft (vgl. Z. 4–30). ▪ Die Staatsanwältin widerspricht seinen Ausführungen, indem sie zum einen hervorhebt, dass ein Soldat nicht durch den Staat, sondern durch einen Feind getötet werde, und zum anderen, dass der Angeklagte sich bei seiner Tat nicht selbst geopfert, sondern er die Passagiere im Flugzeug getötet habe. Auf den Einspruch des Angeklagten, dass er als Soldat einem Gehorsam unterliege, entgegnet die Staatsanwältin, dass er sich in freier Entscheidung für den Beruf des Soldaten entschieden habe (vgl. Z. 31–45). ▪ Lars Koch führt fort, dass er als Soldat die Aufgabe habe, die Bevölkerung zu schützen sowie das Land zu sichern und geht auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ein. Auf Nachfrage der Staatsanwältin argumentiert er, dass die Entscheidung des Gerichts das Gegenteil bewirke und mache den Staat wehrlos gegen terroristische Akte. Deswegen habe er sich nicht nach dieser Entscheidung gerichtet, sondern das Flugzeug bewusst abgeschossen (vgl. Z. 46–85). ▪ Die Frage der Staatsanwältin, ob er noch zu seiner Tat stehe in der Überzeugung, dass die Passagiere sich für die Gemeinschaft hätten opfern müssen, bestätigt der Angeklagte und schließt andere Handlungsoptionen für sich aus (vgl. Z. 86–102). ▪ Die abschließende Frage der Staatsanwältin, ob er auch geschossen hätte, wenn seine Familie unter den Passagieren gewesen wäre, kann Lars Koch nicht beantworten. Die Einwände des Verteidigers entkräftet der Vorsitzende und lässt die Frage zu (vgl. Z. 103–126). 	6 (I)



Anforderungen (Kriterielle Beschreibung der Prüflingsleistung)		Punkte maximal (AFB)
	<ul style="list-style-type: none"> Der Angeklagte ist schließlich bereit sich zu äußern und sagt, dass es zu dieser Frage keine richtige Antwort geben könne, was die Staatsanwältin bestätigt, da es um Menschenleben gehe. Der Vorsitzende beendet abschließend die Befragung (vgl. Z. 127–142). 	
1.1.5	<p>untersucht exemplarisch die Figurengestaltung und Figurenkonstellation, z. B.¹:</p> <p>Angeklagter Lars Koch</p> <ul style="list-style-type: none"> Lars Koch zeigt in dieser Szene eine ausgeprägte Identifikation mit seinem Beruf, da er sein Handeln aus seinem Verständnis heraus, wie sich ein Soldat zu verhalten habe, legitimiert (vgl. z. B. Z. 4 ff., Z. 9 f.). Er stellt seine Tat als eine aufgrund seiner Berufsauffassung bewusst getroffene Entscheidung dar (vgl. z. B. Z. 84 ff.). Erst der Verweis auf seine Familie zeigt eine andere Seite, sie lässt ihn unsicher wirken, da er z. B. nachfragt („Was?“, Z. 107) bzw. die Frage nicht beantworten kann („Ich ... ich ...“, Z. 112). Dies deutet auf einen möglichen Rollenwechsel hin, der auch die Privatperson Lars Koch zum Vorschein bringt und seine vorherige Position in Frage stellt („Jede Antwort wäre falsch.“, Z. 132). Der Angeklagte zeigt sich in vielen Phasen des Szenenauszugs argumentativ sicher und der Staatsanwältin gewachsen. Das zeigt sich z. B. darin, dass er ausgehend von allgemeinen Grundsätzen (vgl. Z. 4 ff.) diese auf die ihm vorgeworfene Tat konkretisiert, um so seine Argumentation zu stärken („Auch da wird also Leben gegen Leben abgewogen.“, Z. 29 f.). Weiterhin zeigt sich seine sichere Argumentation darin, dass er die Staatsanwältin herausfordert, gedankliche Verbindungen zwischen dem Ethos eines Soldaten und der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts herzustellen (vgl. Z. 54 ff.). <p>Staatsanwältin Nelson</p> <ul style="list-style-type: none"> Das Verhalten der Staatsanwältin steht in dieser Szene exemplarisch für die ihr in diesem Verfahren zugeschriebenen Rolle als Anklägerin. Sie vernimmt den Angeklagten und versucht, ihn in seiner Argumentation zu schwächen. Neben einer fachlichen Gegenargumentation (vgl. z. B. Z. 31 ff.), versucht sie ihn z. B. durch (Verständnis-) Fragen zu verunsichern, die den Angeklagten zu vertiefenden Ausführungen seiner Argumentation zwingen (vgl. z. B. Z. 23 f., Z. 76 f.) bzw. ihn zu klaren Positionierungen herausfordern (vgl. z. B. Z. 86 f., Z. 95 f., Z. 99 f.). Darüber hinaus wendet die Staatsanwältin weitere Strategien an, die ihre Geschicklichkeit und Versiertheit verdeutlichen. So ändert sie zum Beispiel am Ende des Verhörs ihre Taktik, indem sie in eine emotionale Argumentation wechselt und den Angeklagten fragt, ob er das Flugzeug abgeschossen hätte, wenn seine Frau und sein Sohn an Bord gewesen wären (vgl. Z. 103 ff.). So wird der Angeklagte damit konfrontiert, seine bisherigen Überzeugungen hinterfragen zu müssen. 	15 (II)



Anforderungen (Kriterielle Beschreibung der Prüflingsleistung)		Punkte maximal (AFB)
	<p>Kommunikationssituation zwischen dem Angeklagten und der Staatsanwältin</p> <ul style="list-style-type: none"> Der Angeklagte Lars Koch hat in dieser Szene einen höheren Redeanteil, dennoch agieren beide in gleichberechtigten Rollen, wobei mal der Angeklagte, mal die Staatsanwältin die Gesprächsführung dominiert. Am Ende setzt sich die Staatsanwältin durch den Einsatz gezielter Frage- und Gesprächstechniken durch und beendet das Verhör - aus ihrer Perspektive - erfolgreich, da sie bei dem Angeklagten Unsicherheit und Zweifel an seinen bisherigen Prinzipien auslösen kann. <p>¹ Bei dieser und weiteren offenen Listen im Erwartungshorizont, die man an Signalwörtern wie <i>in etwa</i> und z. B. erkennt, geben die aufgelisteten Lösungsvorschläge eine Orientierungshilfe zur Punkteverteilung vor. Die auf die jeweiligen Ergebnisse zu verteilenden Punkte ergeben sich aus der Division der zu vergebenden Punkte durch die Anzahl der Lösungsmöglichkeiten (s. 1.1.5: 15:5 = 3 Punkte pro Teilaufgabe).</p>	
1.1.6	<p>arbeitet das sprachliche Handeln der Figuren, ihren auffälligen Sprachgebrauch heraus, z. B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> Der Angeklagte verwendet (sich wiederholende) Einwortsätze: „Ja.“ (Z. 89, Z. 94, Z. 98), „Keine.“ (Z. 102). Der Angeklagte bricht die Rede ab (Aposiopese): „Ich ... ich ...“ (Z. 112). Der Angeklagte nutzt die Anapher: „Ich will mir diese Frage nicht stellen. Ich kann es nicht.“ (Z. 128). Die Staatsanwältin stellt viele (kurze) Fragen, z. B. „Und was wollen Sie damit sagen?“ (Z. 24), „Ach ja?“ (Z. 49), „Und weiter?“ (Z. 58), „Nämlich?“ (Z. 77), „Und Sie würden es wieder tun?“ (Z. 96), „Es gibt keine andere Möglichkeit?“ (Z. 100). Die Staatsanwältin nutzt die Ellipse: „Weil es um Leben geht.“ (Z. 134). 	5 (II)
1.1.7	<p>erläutert die Funktion des sprachlichen Handelns bzw. des Sprachgebrauchs der Figuren, z. B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> Durch die Antworten des Angeklagten in Form von Einwortsätzen wird das Festhalten an seiner Entscheidung und die Überzeugung, richtig gehandelt zu haben, hervorgehoben. Der Redeabbruch verdeutlicht die einsetzende Unsicherheit des Angeklagten. Die verwendete Anapher veranschaulicht die persönliche Betroffenheit und den damit verbundenen Perspektivwechsel, den der Angeklagte am Ende des Verhörs erleben muss. Der gehäufte Einsatz von (kurzen) Fragen durch die Staatsanwältin hebt zum einen ihre Rolle als Anklägerin in einer Verhörsituation hervor, in der sie die Argumentation lenken muss, zum anderen aber auch ihre Geschicklichkeit, den Angeklagten zum Beispiel zu klaren Positionierungen zu bringen. Die Ellipse betont die Schlussfolgerung der Staatsanwältin und macht den Widerspruch in der Argumentation des Angeklagten deutlich. 	5 (II)



Anforderungen (Kriterielle Beschreibung der Prüflingsleistung)		Punkte maximal (AFB)
1.1.8	arbeitet exemplarisch besondere dramaturgische Merkmale heraus , z. B.: <ul style="list-style-type: none"> ▪ die schnelle Dialogabfolge von Rede und Gegenrede (Stichomythie), z. B. in Z. 46 ff., Z. 86 ff. 	1 (II)
1.1.9	erläutert deren Funktion, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die schnelle Dialogabfolge von Rede und Gegenrede verstärkt zum einen den Verhörcharakter, zum anderen verdeutlicht sie auch die zum Teil vorhandene Symmetrie der Gesprächspartner. 	2 (II)
1.1.10	beurteilt die inhaltliche, personale, sprachliche und dramaturgische Gestaltung des Szenenausschnitts zusammenfassend in ihrer Aussage, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> ▪ inwieweit der Szenenausschnitt eine wichtige Bedeutung im Gesamtverlauf der Handlung einnimmt, da es hier der Staatsanwältin Nelson gelingt, den Angeklagten Lars Koch zum Nach- und Umdenken zu bewegen. So wird auch das Publikum angeregt, zu reflektieren, ob und inwieweit Lars Koch durch seine Tat die Menschenwürde eines jeden Einzelnen missachtet und sich letztendlich so schuldig gemacht hat. ▪ inwieweit die sprachlichen Mittel (z. B. die kurzen Fragen sowie die Einwortsätze) und die schnelle Dialogabfolge die Ausgestaltung der Rollen der Staatsanwältin und des angeklagten Soldaten in stimmiger Weise unterstützen. <p><i>Für eine vergleichbare Auseinandersetzung mit weniger als den genannten Aspekten bzw. bei einer sachangemessenen vergleichbaren Lösung, die nicht aufgeführt ist, kann die Schülerin/der Schüler je nach Intensität und thematischer Stimmigkeit der Auseinandersetzung eine Bewertung bis zur vollen Punktzahl erhalten.</i></p>	6 (III)
1.1.11	nimmt ausgehend von den eigenen Analyseergebnissen kritisch Stellung , indem er z. B. <ul style="list-style-type: none"> ▪ sich mit der Frage auseinandersetzt, inwieweit das Schauspiel gerade für jugendliche Leser und Leserinnen in Bezug auf die thematische und sprachliche Gestaltung sowie auf die Möglichkeit der Identifikation empfehlenswert ist und somit zu Demokratieprozessen und der Reflexion über Werte und Normen unserer Gesellschaft anregt. <p><i>Für eine vergleichbare Auseinandersetzung mit weniger als den genannten Aspekten bzw. bei einer sachangemessenen vergleichbaren Lösung, die nicht aufgeführt ist, kann die Schülerin/der Schüler je nach Intensität und thematischer Stimmigkeit der Auseinandersetzung eine Bewertung bis zur vollen Punktzahl erhalten.</i></p>	5 (III)
1.1.12	Weitere aufgabenbezogene Ergebnisse sind mit bis zu 5 Punkten gesondert zu bewerten. Die Gesamtpunktzahl für die Verstehensleistung für diesen Aufgabenteil darf nicht überschritten werden. Die Bewertung ist kurz zu dokumentieren.	

Summe Aufgabe 1.1

57



Anforderungen (Kriterielle Beschreibung der Prüflingsleistung)		Punkte maximal (AFB)
1.2	<p>Im Anschluss an das Drama „Terror“ findet man eine Rede mit dem Titel „Machen Sie unbedingt weiter“, die Ferdinand von Schirach anlässlich der Verleihung des M100-Sanssouci Medien Preises an Charlie Hebdo gehalten hat.</p> <p>Darin heißt es:</p> <p>„Es ist albern zu glauben, der Staat sei dem Terror gegenüber schutzlos. Aber jetzt nützen uns weder Kriegsgeschrei noch blindwütige Aktion. Nur die Besonnenheit, nur die Verfassung, nur die Rechtsstaatlichkeit werden uns auf Dauer schützen können. Wenn wir die Regeln verraten, die wir uns selbst gegeben haben, werden wir verlieren.“</p> <p>Geben Sie die Kernaussage des Redeauszugs sinngemäß wieder. Nehmen Sie anschließend Stellung zu dieser Aussage und beziehen Sie sich dabei auch auf das Drama.</p>	
	Der Prüfling ...	
1.2.1	<p>gibt die Kernaussage des Redeauszugs sinngemäß wieder, z. B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ferdinand von Schirach hebt in dem Redeauszug hervor, dass gegen die Gefahr des Terrors kein kriegerischer Gegenangriff helfe, sondern ausschließlich die Rechtsprechung eines Staates, die das Werte- und Normengerüst unserer Gesellschaft schütze. 	1 (I)
1.2.2	<p>nimmt Stellung zu der Aussage, auch in Bezug auf das Drama, inwieweit z. B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ die Aussage im Spannungsfeld zwischen Gesethestreue bzw. gesellschaftlicher Norm und dem Wunsch, nach individuellen moralischen Grundsätzen zu handeln, steht. Insbesondere in Konfliktsituationen – das zeigen auch die moralphilosophischen Gedankenexperimente (z. B. Trolley-Experiment, Bridge-Experiment) – neigen Menschen dazu, Verständnis für die utilitaristische Position aufzubringen. Das kann in letzter Konsequenz auch zu rechtsstaatlichen Prinzipien widersprechenden Handlungen führen, um Gefahren von anderen abzuwenden (z. B. Folter oder Folterandrohung wie bei der Entführung von Jakob von Metzler oder bei Verhören von terrorverdächtigen Islamanhängern in Guantanamo). ▪ die Konstruktion des Schauspiels hilft, Schirachs Position der Zuschauerin bzw. dem Zuschauer zu verdeutlichen oder eher dazu beiträgt, die konträre Reaktion hervorzurufen. So zeigen z. B. die Abstimmungsquoten in den Aufführungen oder die Häufigkeit der verkündeten Freisprüche, dass viele Zuschauerinnen bzw. Zuschauer eine Entscheidung treffen, die im Gegensatz zu Schirachs Position steht und die Gewissensentscheidung eines Einzelnen über das Gesetz stellen. <p><i>Für eine vergleichbare Auseinandersetzung mit weniger als den genannten Aspekten bzw. bei einer sachangemessenen vergleichbaren Lösung, die nicht aufgeführt ist, kann die Schülerin/der Schüler je nach Intensität und thematischer Stimmigkeit der Auseinandersetzung eine Bewertung bis zur vollen Punktzahl erhalten.</i></p>	12 (III)



Anforderungen (Kriterielle Beschreibung der Prüflingsleistung)		Punkte maximal (AFB)
1.2.3	Weitere aufgabenbezogene Ergebnisse sind mit bis zu 2 Punkten gesondert zu bewerten. Die Gesamtpunktzahl für die Verstehensleistung für diesen Aufgabenteil darf nicht überschritten werden. Die Bewertung ist kurz zu dokumentieren.	
Summe Aufgabe 1.2		13
Summe Verstehensleistung		70

b) Darstellungsleistung – aufgabenübergreifend (Aufgabenarten I bis III)

Anforderungen		Punkte maximal (AFB)
1	Strukturierte Darstellung	
1.1	Der Prüfling strukturiert seinen Text schlüssig und gedanklich klar (gegliederte und nach Teilleistungen angemessen gewichtete Anlage der Arbeit).	4 (I)
1.2	Der Prüfling verknüpft Teilleistungen sinnvoll miteinander (schlüssige Verbindung der einzelnen Arbeitsschritte).	3 (II)
2	Einhaltung formaler Regeln	
2.1	Der Prüfling belegt seine Aussagen am Text, indem er funktionsgerecht und korrekt zitiert und eigene und fremde Aussagen in sprachlich angemessener Weise unterscheidet.	4 (I)
3	Stilistische Qualität, syntaktische Komplexität und Wortwahl	
3.1	Der Prüfling formuliert seinen Text syntaktisch, pragmatisch und semantisch sicher, variabel und hinreichend komplex.	6 (II)
3.2	Der Prüfling versprachlicht Analyseergebnisse/Sachverhalte präzise, zusammenhängend und differenziert, indem er informierende, erklärende und argumentierende Formulierungen sachlich angemessen verwendet.	10 (III)
3.3	Der Prüfling wendet fachsprachliche Termini korrekt an .	3 (II)
Summe Darstellungsleistung		30
Summe (Verstehensleistung und Darstellungsleistung)		100



Bewertungsbogen

EK ZK DK

Name des Prüflings: _____

Hinweis: Es dürfen nur ganze Punkte vergeben werden.

Auswahlauflage 1

1.1.1	/3
1.1.2	/2
1.1.3	/7
1.1.4	/6
1.1.5	/15
1.1.6	/5
1.1.7	/5
1.1.8	/1
1.1.9	/2
1.1.10	/6
1.1.11	/5
1.1.12	
1.2.1	/1
1.2.2	/12
1.2.3	
Summe	/70

Auswahlauflage 2

Summe	

Auswahlauflage 3

Summe	

Darstellungsleistung

1.1	/4
1.2	/3
2.1	/4
3.1	/6
3.2	/10
3.3	/3
Summe	/30

Summe Verstehensleistung und Darstellungsleistung

Dokumentation der Bewertung von alternativen Lösungswegen:



Name des Prüflings: _____

Notenfindung					
%-Anteil erbrachter Leistung von	bis	Notenpunkte	Notenstufen	Rohpunkte von	bis
95 %	100 %	15	sehr gut plus	95	100
90 %	< 95 %	14	sehr gut	90	94
85 %	< 90 %	13	sehr gut minus	85	89
80 %	< 85 %	12	gut plus	80	84
75 %	< 80 %	11	gut	75	79
70 %	< 75 %	10	gut minus	70	74
65 %	< 70 %	9	befriedigend plus	65	69
60 %	< 65 %	8	befriedigend	60	64
55 %	< 60 %	7	befriedigend minus	55	59
50 %	< 55 %	6	ausreichend plus	50	54
45 %	< 50 %	5	ausreichend	45	49
40 %	< 45 %	4	schwach ausreichend	40	44
33 %	< 40 %	3	mangelhaft plus	33	39
27 %	< 33 %	2	mangelhaft	27	32
20 %	< 27 %	1	mangelhaft minus	20	26
0 %	< 20 %	0	ungenügend	0	19

maximal erreichbare Gesamtpunktzahl

100

	EK	ZK	DK
Notenpunkte			
Ggf. Absenkung um bis zu zwei Notenpunkte gem. § 8 (4), APO-BK Anlage D			

Abschließende Bewertung der Klausur:

_____ (_____ Notenpunkte)

Datum Unterschrift (EK)

Datum Unterschrift (ZK)

Datum Unterschrift (DK)